

Die nachstehenden Regelungen zur Compliance bilden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen KUKA und ihren Kunden.

## COMPLIANCE

- 1 Beide Partner bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:
  - a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 und § 270 StGB), mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB).
  - b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (§§ 331-335 StGB).
  - c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich-Versprechenlassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB).
  - d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen (§ 18 UWG).
  - e) Verstöße gegen das nationale (GWB) und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.
  
- 2 Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Punkt 1 dieser Regelung durch einen Partner ist der jeweils andere Partner berechtigt, einen auf Basis des vorliegenden Angebots geschlossenen Vertrag außerordentlich zu kündigen.
  
- 3 Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Punkt 1 dieser Regelung durch einen Partner ist der jeweils andere Partner berechtigt, weitere geschäftliche Kontakte mit dem verstoßenden Partner einzustellen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche des verstoßenden Partners, gleich aus welchem Rechtsgrund, entstehen würden.

Erstellt:		Geprüft & Freigegeben:	Version	Seite
Abt./ Name:	R. Fleissig	Abt./Name :	W. Bollinger	
Datum:	2011-10-10	Datum :	2011-07-26	01
				1 / 1